

Förderverein am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Münster e. V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium“. Sitz des Vereins ist Münster (Westf.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster (Register-Nr. VR 1949) eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums in Münster.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - (b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied des Vereins dem Vereinszweck vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung mehr als drei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben.
- (c) durch Tod.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag des Aufnahmejahres muss nach erfolgter Aufnahme – spätestens mit Ablauf des Monats, der der Aufnahme folgt – bezahlt sein. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem / der Vorsitzenden
 - (b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem / der Kassierer/in
 - (d) dem / der Schriftführer/in
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, jedoch jederzeit widerruflich.
4. Der Vorstand führt den Verein nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie nach den eigenen Beschlüssen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des / der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des / der Vorsitzenden beschränkt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der / Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er / Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

7. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Vereinsvermögen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung für Zwecke zu verwenden, für die der Schulträger aufzukommen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - (a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
 - (b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom / von der Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Der / Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein / ihr Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsfristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters / -leiterin den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - (a) bei / der Satzungsänderungen
 - (b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer/in bzw. Protokollführer / in zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 8 Zahlungsverkehr

Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende sind für Rechtsgeschäfte einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sind jedoch nachstehende Beschränkungen zu beachten.

- (a) Vor jeder Ausgabe über 250 Euro ist der Kassierer / die Kassiererin zu informieren.
- (b) Mittel in der zu verausgabenden Höhe müssen zur Verfügung stehen.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 10 Bekanntmachungen und Informationen

Bekanntmachungen und Informationsweitergaben des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder per Email-Versand. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen immer per Rundschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung am Freiherr-vom-Stein-Gymnasium zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung

Der / die Vorsitzende ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem / der stellvertretenden Vorsitzenden etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Münster, den 11.02.2015